

Nach eine Marbeck-Schrift entdeckt.

Ein Straßburger Bekenntnis von 1531.

Eine wertvolle Schrift von Pilgram Marbeck, dem süddeutschen Täuferführer im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts hat kürzlich John E. Wenger entdeckt, der vor einigen Monaten an der theologischen Fakultät der Universität in Zürich promovierte und jetzt Professor am Goshen College in Goshen, Indiana, ist. Er fand im Thomas-Archiv zu Straßburg i. Elß. das Glaubensbekenntnis, das Pilgram Marbeck im Dezember 1531 dem Straßburger Rat vor seiner Ausweisung aus der Stadt vorlegte und darin seine Ansichten gegen die Thesen Martin Buzers vertritt. Das Schriftstück umfaßt 31 Seiten und ist eine der ältesten Aufzeichnungen, die wir von Marbeck jetzt besitzen. Es wurde von John E. Wenger im deutschen Original in der amerikanischen Zeitschrift „The Mennonite Quarterly Review“, die Pilgram Marbeck ein besonderes Heft widmet, im Juli 1938 veröffentlicht.

Vor der Niederschrift des Bekenntnisses hat Marbeck bereits zwei Büchlein im Druck erscheinen lassen, die aber auf Antrag der Zensoren vom Rat zu Straßburg unterdrückt worden sind. Anscheinend befindet sich darunter die 1531 anonym veröffentlichte, gegen Johannes Bänderlin gerichtete Schrift „Ein klarer vast nützlicher unterricht etc.“¹⁾ Elf Jahre später gab Marbeck die „Vermaahnung“²⁾ heraus, der 1542 die „Testamentserläuterung“³⁾ folgte und 1544 die handschriftlich verbreitete und erst 1929 durch Joh. Loserth herausgegebene „Verantwortung“⁴⁾. Sie sind als die allgemein anerkannten Bekenntnisschriften der süddeutschen und schweizerischen Täufergemeinden anzusehen.

Die jetzt der Forschung erschlossenen Straßburger Aufzeichnungen decken sich mit den in den vorgenannten Werken niedergelegten Lehren. Dr. John J. Wenger bemerkt hierzu im Vorwort seiner Veröffentlichung: „Es ist äußerst interessant festzustellen, wie Marbeck hier ganz dieselben Beweisgründe anführt, oft in derselben Form, wie sie in der Erörterung über Taufe und Abendmahl, in der Testamentserläuterung und in der Verantwortung auch ein Jahrzehnt später und darüber hinaus vorkommen. Dieses Glaubens-

¹⁾ Alexander Nicoladoni, Johannes Bänderlin von Linz. Berlin 1893 S. 127 und A. Hulshoff, Geschiedenis van de Doopsgezinden te Straatsburg, 1905, S. 99.

²⁾ Neudruck in der Gedenkschrift zum 400 jährigen Jubiläum der Mennoniten, 1925, S. 178—282.

³⁾ J. J. Loserth, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Taufgesinnten im 16. Jahrhundert, 1929, S. 38.

⁴⁾ J. Mennonitische Geschichtsblätter, 2. Jahrg., 1937, S. 12.

bekenntnis gibt daher nicht nur eine wertvolle Übersicht über die Lehre der Täufer in einer frühen Zeit, sondern auch Zeugnis von der Tatsache, daß die drei eben genannten Schriften hauptsächlich Marbecks Werk sind“.

Es handelt sich bei diesem Bekenntnis vorwiegend um bestimmte Fragen, über die sich Marbeck zu verantworten hatte. Seine Ansicht faßt er in 29 Sätzen zusammen, zu denen ihm Buzer nachträglich noch weitere Fragen zur Beantwortung vorlegte. Es geht daraus hervor, auf welchen Gebieten zwischen ihm und dem Straßburger Reformator Gegensätze bestanden, so vor allem über Kindertaufe und Sünde, wobei Marbeck die Ansicht vertritt, daß man von Sünde nur dann reden könne, wenn der Mensch die Erkenntnis des Guten und Bösen habe. „Wo man nichts weiß“, sagt er, „hat man keine Sünde“. Bei unwissenden Kindern liegt diese Erkenntnis noch nicht vor. Die Kindertaufe ist auch nicht gleichbedeutend mit der Beschneidung im Alten Bund. Das Evangelium von Christo und Christus selbst, als Erlöser, bringt für den, der glaubt und getauft wird, Erlösung und Verzeihung der Sünde. Es tröstet und stärkt die zerschlagenen Herzen und gibt Kraft, den Willen Gottes zu tun. Es sind darum auch nur jene, die glauben und den Bund mit Gott schließen, zu taufen befohlen, zu einem Zeugnis des guten Gewissens mit Gott. Die also glauben und getauft werden zur Verzeihung der Sünde, sind mit ihren Kindern — sie durch den Glauben, die Kinder durch die Zusage — im Reich Christi. Im Reich Gottes herrsche kein Zwang, „sondern ein freiwilliger Geist in Christo Jesu unserem Herrn; wer nicht will, der bleibe draußen, wer da will, der komme“.

Seine Ausführungen belegt Marbeck mit zahlreichen Bibelstellen. Ein großer Teil seiner Darlegungen befaßt sich mit der Gegenüberstellung der Frage der Erlösung der Gläubigen im Alten Bund zum Unterschied mit den Gläubigen im Reiche Christi. Man wird dabei an die Fragen erinnert, die 40 Jahre später von den reformierten Theologen auf dem Frankenthaler Religionsgespräch den kurpfälzischen Täuferpredigern vorgelegt wurden, und die diese in ähnlicher Weise beantworteten, wie hier Marbeck. Den Alten, schreibt er, war das Testament der Verheißung gegeben, aber durch Christus wurde das Gesetz erfüllt. Er ist für uns ins Heiligtum getreten. „Da hat sich der Vorhang des Heiligtums im Tempel zerrissen, daß der Priester Christus zu uns sieht und wir zu ihm, unserem König und Priester, sehen mögen“. Uns wird jetzt das Gesetz durch das Evangelium Christi verkündet.

Neben theologischen Fragen gibt das Bekenntnis auch Aufschluß über Einrichtungen des Gemeindelebens und Fragen des

bürgerlichen Standes. Bemerkenswert sind hier die Ausführungen Marbecks über die Kindereinssegnung, die in der Literatur bisher nur selten erwähnt wurde. Das älteste Zeugnis hierzu gibt Dr. Balthasar Hubmaier. Er berichtete darüber am 16. Januar 1525 — also kurz vor der Entstehung der Züricher Täufergemeinde — dem Baseler Reformator Joh. Oekolampad, der die Kindertaufe damals weder befürwortete noch verwarf, sie vielmehr einige Jahre hinauschieben wollte und deshalb Freitäufer genannt wurde.

In seiner Gemeinde zu Waldshut werde den Kindern in der Kirche jezt öffentlich vor versammeltem Volk der Name beigelegt; die Taufe der Kinder unterbleibe. In demselben Sinne äußert sich sechs Jahre später Marbeck, wenn er in dem zusammenfassenden Schlußabschnitt „Zeugnis meines Glaubens in Christo“ u. a. schreibt: Den jungen Kindern soll man den Namen vor dem Herrn in der Gemeinde geben und Gott treulich preisen, danken und loben für seine väterliche Güte, daß er durch Christum Jesum unseren Herrn und Erlöser sich auch über die unwissenden Kreaturen erbarme und sie ohne Unterschied in seine Hand genommen und ihnen das Reich zugesagt habe. Wir sollen für das Kind bitten und den Eltern befehlen, daß sie ihr Gewissen über das Kind reinigen und es zum Preis und Lobe Gottes erziehen und Gott befehlen.

Zum Schluß gibt Marbeck noch eine Erklärung über das Verhältnis des Christen zur Obrigkeit, vom Reich Christi und dem irdischen Reich. Er weist, wie schon die Beschlüsse zu Schleithem vom 24. Februar 1527, jedem dieser Reiche seine besonderen Aufgaben zu. Das Reich Christi, sagt er, ist nicht von dieser Welt. Hier gibt es keine Herren nach dem Fleisch, sondern nur Knechte und Diener in Christo Jesu, wie er auch selbst gedient hat. Es gibt hier keine Obrigkeit als Christus selbst. Die weltlichen Regierer bezeichnet er als die Diener Gottes im Irdischen. Ihnen gebührt leibliche Ehrfurcht und Gehorsam; ihnen sind auch Steuern und Abgaben zu zahlen nach den Worten des Apostels Paulus. Wenn solche obrigkeitlichen Personen Christen sind oder werden wollen, („so ich von Herzen wünsche und bitte“), sollen sie auch keine leibliche Gewalt im Reich Christi anwenden, wozu sie auch keinen Auftrag durch die Schrift haben. Marbeck verlangt völlige Trennung der beiden Reiche: „Das Irdische den Irdischen, das Himmlische den Himmlischen.“

Das Straßburger Bekenntnis Marbecks gibt der Forschung beachtenswerte Aufschlüsse über Einzelheiten, durch die manche früheren unwahren Behauptungen eine Richtigstellung erfahren.

Christian Hege.